

1. Protokollnotiz
zum Vertrag nach § 140a SGB V über die Durchführung eines
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt**
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg
(nachfolgend „KVSA“ genannt)

und

der **KNAPPSCHAFT**
August-Bebel-Str. 85
03046 Cottbus
(nachfolgend „KNAPPSCHAFT“ genannt)

Der bisher auf der Rechtsgrundlage des § 140a SGB V geschlossene Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens ab 01.10.2019 kann ohne weitere wesentliche inhaltliche Änderungen unter § 140a SGB V abgebildet werden, so dass im bisher bestehenden Vertrag folgende Passagen ergänzt bzw. ausgetauscht werden:

- 1. Der § 5 „Abrechnungsverfahren“ aus dem Vertrag nach § 140a SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens ab 01.10.2019 wird durch diesen § 5 „Aufgaben der KVSA“ ersetzt:**

§ 5 Aufgaben der KVSA

- (1) Die KVSA als Vertragspartner gemäß § 140a Absatz 3 Ziffer 7 SGB V schließt diesen Vertrag zur Unterstützung ihrer vertragsärztlichen Mitglieder, die an dieser besonderen Versorgungsform teilnehmen. Sie nimmt mit dieser Aufgabenstellung die in nachfolgenden geregelten einzelnen Aufgaben wahr, um zweckgebunden die vereinbarte besondere Versorgung der Patienten über die Regelversorgung hinaus im Flächenland Sachsen-Anhalt zu realisieren und diese fachärztliche Behandlung umfassend leitliniengerecht, wie auch qualitätsgesichert zu gewährleisten.
- (2) Die KVSA informiert alle in Betracht kommenden Fachärzte gemäß § 2 Abs. 1 über das Bestehen, die Möglichkeit der Teilnahme sowie über die Inhalte dieser Vertrag und stellt die zur Teilnahme erforderlichen Formulare über die Homepage der KVSA zur Verfügung. Zudem teilt die KVSA den teilnehmenden Fachärzten unverzüglich mit, sobald Änderungen an diesem Vertrag selbst bzw. den Anlagen dieser Vertrag vorgenommen werden.
- (3) Die KVSA nimmt die Teilnahmeerklärungen der Ärzte entgegen prüft die Teilnahmeberechtigung sowie die Teilnahmevoraussetzungen des Arztes gemäß § 2 und erteilt nach Eingang der Teilnahmeerklärung und nach positivem Ergebnis der Prüfung der fachlichen und vertragsärztlichen Voraussetzungen eine Abrechnungsgenehmigung über diese besondere Versorgung. Der Arzt ist berechtigt während des Bestandes dieser Rechtsgrundlage ordnungsgemäß erbrachte Leistungen nach dieser besonderen Versorgung gegenüber der KVSA quartalsgebunden über den jeweiligen Abrechnungsschein des Versicherten zur Abrechnung zu bringen.
- (4) Die KVSA prüft die Leistungsabrechnung auf Plausibilität und sachlich-rechnerische Richtigkeit (Abrechnungsprüfung).
- (5) Die KVSA wird zur Abrechnung nach § 295a SGB V, d. h. zur Rechnungsstellung und -legung gegenüberüber der KNAPPSCHAFT (Ausweisung im Formblatt 3 gemäß der gültigen Formblatt-3-Inhaltsbeschreibung) sowie zur Auszahlung und Ausweisung der Vergütung der Leistungen an den teilnahmeberechtigten Arzt beauftragt. Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVSA, der Zahlungstermine, der rechnerischen-sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.
- (6) Die KVSA gewährleistet die Qualität der Leistungserbringung.

- (7) Die KVSA berät und betreut die Ärzte zu den Vertragsinhalten und während der Umsetzung zur Förderung der Teilnahme am Vertrag.
- (8) Die KVSA führt ein Vertragscontrolling durch.

2. Der § 6 „Datenschutz“ aus dem Vertrag nach § 140a SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens ab 01.10.2019 wird durch diesen § 6 „Datenschutz“ ersetzt:

**§ 6
Datenschutz**

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach den Sozialgesetzbüchern, wie auch die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie ggf. ergänzend des Bundesdatenschutzgesetzes/ Landesdatenschutzgesetz einzuhalten.
- (2) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Vertragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Danach sind sie zu löschen. Gesetzliche Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Jede Vertragspartei ist für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich und verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdende Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Sozialdaten, persönliche Daten oder persönliche Verhältnisse Betroffener, sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (5) Die Vertragspartner sind verpflichtet, für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für Vertragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.
- (6) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass zur Erfüllung der Transparenzpflichten der Versicherte nach § 140a Abs. 4 und Abs. 5 SGB V über die besondere Versorgung und über die Reichweite der damit verbundenen Datenverarbeitung angesichts der Verwendung von Gesundheitsdaten der Versicherten nach Art.13 und 14 DSGVO umfassend zu informieren ist. Hierzu stellt die KNAPPSCHAFT eine Versicherteninformation zur Verfügung. Diese Information beinhaltet neben den Teilnahmevoraussetzungen auch ausführliche Hinweise zur Datenverarbeitung und Datenübermittlung (Anlage 2). Auf Grundlage dieser umfassenden Informationen kann der Versicherte seine freiwillige Teilnahme an der besonderen Versorgung erklären sowie in die damit verbundene Datenverarbeitung einwilligen (Anlage 2).

3. Neu hinzu kommt der § 7 „Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung“:

**§ 7
Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung**

- (1) Die an diesem Vertrag teilnehmenden Fachärzte verpflichten sich zur Wahrnehmung ihrer ärztlichen Fortbildungspflicht sowie zur regelmäßigen Fortbildung ihres Praxispersonals. Als eine geeignete Maßnahme sehen die Vertragspartner u. a. die Teilnahme an Qualitätszirkeln an.
 - (2) Die Vertragspartner vereinbaren eine regelmäßige Qualitätssicherung zu Zielen und Inhalten des Vertrages mit Abgleichen der Umsetzungsstände, Aufbereitung von diesbezüglichen Unterlagen und regelmäßiger Information der teilnehmenden Ärzte durch die Vertragspartner. Dabei können die Maßnahmen jeweils durch die Vertragspartner einzeln oder gemeinsam durchgeführt werden.
 - (3) Über die genauen Inhalte der Beratungsthemen stimmen sich die Vertragspartner ab und informieren sich gegenseitig über die erfolgten Maßnahmen.
 - (4) Die Vertragspartner stimmen sich über die Durchführung und Inhalte einer Evaluation ab.
- 4. Aus § 7 „Inkrafttreten und Laufzeit“ aus dem Vertrag nach § 140a SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens ab 01.10.2019 wird § 8 „Inkrafttreten und Laufzeit“.**
- 5. Aus § 8 „Schlussbestimmungen“ aus dem Vertrag nach § 140a SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens ab 01.10.2019 wird § 9 „Schlussbestimmungen“.**
- 6. Die Anlage 2 Teilnahmeerklärung Versicherter inkl. Datenschutzmerkblatt ist aktualisiert und wird ersetzt. Sie wird dieser 1. Protokollnotiz als Anhang angefügt.**
- 7. Die 1. Protokollnotiz tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.**

Magdeburg, den

Cottbus, den

.....
Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt (KVSA)

.....
KNAPPSCHAFT

Anhang: Erklärung zur Teilnahme am Vertrag gemäß § 140a SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautvorsorge-Verfahrens der KNAPPSCHAFT